

# K U N D M A C H U N G

## 1. Änderung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Pölstal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2022 folgende Änderung der Kanalabgabenordnung beschlossen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2022 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI. Nr. 71/1955 nachstehende Änderung der Kanalabgabenordnung beschlossen:

**Der § 4 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 lauten nun:**

(2) Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich auch der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 3,50. Als Mindestverbrauch werden dabei  $40 \text{ m}^3$  pro Einwohner mit Hauptwohnsitz berechnet.

(3) Wenn kein Wasserzähler vorhanden ist, wird der Wasserverbrauch wie folgt pauschal vorgeschrieben (EGW = Einwohnergleichwert):

1 EGW =  $50 \text{ m}^3$

pro Person	1,0 EGW
Milchkammer	1,0 EGW
Sitzplatz Gasthof	0,2 EGW
Gästebett	0,2 EGW
Mitarbeiter	0,3 EGW
Hütte	1,0 EGW

(5) Als Stichtag für Milchkammer, Sitzplätze, Hütten und Mitarbeiter ist jeweils der 1.1. heranzuziehen.

**Der § 5 Abs. 2 lautet nun:**

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.

**Der § 7 lautet nun:**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderung binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

Diese Änderung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.